

Leitfaden zur Anwendung des Prüfinstrumentariums

1 Vorbereitung der Prüfung

Die Module des Prüfinstrumentariums sind entsprechend des von der Behörde aufgestellten Prüfplanes für jeden Betriebsbereich zusammenzustellen.

Die Module des „Managementspezifischen Teils“ und des „Basisteils“ (Anlagenidentität/ Genehmigungskonformität“ und „Gefahrenquellenanalyse“, sofern Anlagen, in denen chemische Reaktionen durchgeführt werden, im Betriebsbereich vorhanden sind, auch das Modul „Chemische Reaktionen“) sollten - mit unterschiedlichem Stichprobenumfang je nach Größe, Organisationsstruktur und Gefahrenpotential des Betriebsbereiches – zumindest mit ihren Grundprüfungen - grundsätzlich Bestandteil der Prüfung sein.

Die weiteren Module des „Technischen Teils“ sollten dagegen nach spezifischen Betriebsbedingungen gemäß Basisprüfung und Systemprüfung im Rahmen des Inspektionsprogramms ausgewählt werden.

In gleicher Weise sind für eine betreibereigene Prüfung im Rahmen der Überwachung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems und der systematischen Überprüfung und Bewertung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen und der Wirksamkeit und Angemessenheit des Sicherheitsmanagementsystems nach den Anforderungen des Anhangs III der Störfall-Verordnung die einzelnen Module zusammenzustellen, z. B. gemäß Auditplan des Betreibers, Management – Handbuch, Auditbericht.

Voraussetzung für eine effiziente Durchführung der Prüfung ist, dass der Prüfer/Auditor die einzusetzenden Module kennt. Mit der Einsichtnahme in die Module kann dabei eine fachliche Vorbereitung in die zu prüfenden Themen einhergehen. Hier sind auch die Literaturhinweise als Ergänzung der Module zu berücksichtigen. Für die Durchführung der Prüfung sollten Fachleute für die jeweils relevanten Prüfgebiete herangezogen werden, z. B. wie für die Fachgebiete für Sachverständige nach §29a BImSchG festgelegt ist (siehe hierzu die „Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 2. Mai 1995 i. d. F. vom 30. März 2003¹, die durch entsprechende Länderregelungen umgesetzt werden).

Zur Vorbereitung der Prüfung der managementspezifischen und organisatorischen Systeme im Rahmen der Inspektionen sind zunächst die Funktionsträger zu ermitteln, die in die Prüfung einzu-

¹ veröffentlicht u. a. unter www.lai-immissionsschutz.de

beziehen sind. Dazu sind Organigramme sowie sonstige Beschreibungen der Organisationsstrukturen des Unternehmens heranzuziehen. Weiterhin ist ein Vorbereitungsgespräch zwischen dem Prüfer und einem Vertreter des Betriebsbereiches (z. B. Leiter des Betriebsbereiches bzw. sein Vertreter, ggf. Störfallbeauftragter) erforderlich, in welchem dem Prüfer die Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der verschiedenen Funktionsträger des Unternehmens zur Kenntnis gebracht werden.

Bei der Festlegung der in die Prüfung einzubeziehenden Funktionsträger ist zu beachten, dass übergeordnete Hierarchieebenen, die für den Betriebsbereich Verantwortung tragen oder Fachabteilungen, die für die Anlagen des Betriebsbereiches Dienstleistungen erbringen, aber nicht im zu prüfenden Betriebsbereich tätig sind (z. B. Werkfeuerwehr, für Infrastruktur zuständige Fachstellen, Instandhaltung, Anlagenplanung und sonstige Fremdfirmen) in die Prüfung ebenfalls einzubeziehen sind.

Im Rahmen oder im Anschluss des Vorbereitungsgespräches kann ein vorläufiger Prüfplan gemäß nachfolgender beispielhafter Übersicht erstellt werden, in dem eine Zuordnung der Prüfgebiete zu den Interviewpartnern des Unternehmens / des Betriebsbereiches erfolgt. Im Verlauf der Prüfung der managementspezifischen Systeme können sich hier selbstverständlich Änderungen ergeben, z. B. wenn detailliertere Kenntnisse in Bezug auf die unternehmensspezifischen Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung vorliegen.

Vorläufiger Prüfplan
(Beispiel für die Prüfung des Sicherheitsmanagementsystems)

Gliederung des Moduls	Ansprechpartner (beispielhaft) Schwerpunkte des SMS	Unternehmensleitung	Fachbereichsleitung	Fachabteilung (Instandhaltung)	Fachabteilung (Planung)	Werkfeuerwehr	Beauftragte (Störfallbeauftragter)	Betriebsleiter	Meister / Schichtführer
M1	Unternehmenspolitik								
M2	Organisation und Personal								
	- Aufgabenübertragung und Regelung der Kompetenzen								
	- Kommunikation, Motivation								
	- Personalbesetzung								
	- Qualifikation / Schulung								
	- Fremdfirmenmanagement								
M3	Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen								
	- Regelwerksmanagement								
	- Durchführung der Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen								
M4	Überwachung des Betriebs								
	- Anweisungen für den sicheren Betrieb								
	- Unterweisungen								
	- Betriebskontrolle / Korrigierende und optimierende Aktivitäten								
	- Instandhaltung								
M5	Sichere Durchführung von Änderungen								
M6	Planung für Notfälle								
M7	Überwachung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems								
M8	Systematische Überprüfung und Bewertung								

● Prüfung der Durchführung ○ Prüfung von Vorgaben ◇ Prüfung der Einbeziehung /Beteiligung

Die folgenden Unterlagen sind zur Vorbereitung der Prüfung des Sicherheitsmanagementsystems einzusehen:

- Konzept zur Verhinderung Störfällen nach § 8 der StörfallV,
- Managementhandbuch,
- Verfahrensanweisungen,
- Organigramme,
- Richtlinien.

Zur Vorbereitung der Prüfung der technischen und der anlagenspezifischen organisatorischen Systeme im Rahmen der Inspektionen ist zunächst die Anzeige gemäß § 7 der StörfallV als Informationsquelle für

- die im Betriebsbereich gehandhabten Stoffe
- Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs
- durchgeführte Änderungen im Betriebsbereich

heranzuziehen.

Weiterhin kann zur Vorbereitung die Sichtung von Genehmigungsunterlagen von Nutzen sein; ebenso sollten Berichte vorangegangener Prüfungen sowie Auswertungen von Störfällen im Betriebsbereich bei der Schwerpunktsetzung für diese Prüfung selbstverständlich Berücksichtigung finden.

Die im Rahmen der Prüfung des Sicherheitsmanagementsystems einzusehenden Unterlagen sind in der Anlage 1 zur Checkliste des „Managementspezifischen Teils“ aufgeführt.

Zur Durchführung der Prüfung sind ggf. – in Abhängigkeit der anzuwendenden Module - folgende Unterlagen einzusehen:

- Genehmigungsunterlagen,
- Sicherheitsbericht
- Arbeits-/Betriebsanweisungen
- R&I-Fließbilder
- Verfahrensbeschreibungen
- Alarm- und Gefahrenabwehrplan.

Die Liste der Unterlagen, die vom Betreiber bereitzuhalten sind, sollte den Interviewpartnern vorab zugestellt werden, um einen effizienten Prüfablauf zu ermöglichen.

2 Durchführung der Prüfung

Zur Prüfung der managementspezifischen Systeme des Betreibers ist der „Managementspezifische Teil“ des Instrumentariums anzuwenden. Dieser Teil ist entsprechend der für das Sicherheitsmanagementsystem zu regelnden Punkte gemäß Anhang III Nr. 3 der StörfallIV gegliedert. Er prüft die übergeordneten, d. h. für den gesamten Betriebsbereich geltenden Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation, die zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen in Unternehmen zu treffen sind. Dabei ist es unerheblich, ob diese Regelungen in einem eigenständigen Sicherheitsmanagementsystem, in einem integrierten Managementsystem oder in anderen bestehenden Managementsystemen (z. B. Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001, Umweltmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 14001, Arbeitsschutzmanagementsystem, z. B. gemäß LASI-Spezifikation LV 21, ILO-Leitfaden oder in Anlehnung an das bayerische OHRIS- oder das hessische ASCA-Konzept) enthalten sind. Wesentlich ist das Vorhandensein der Regelungen und die Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen dieser Regelungen, die in der Checkliste des „Managementspezifischen Teils“ des Instrumentariums formuliert sind.

Die Prüfung erfolgt durch Interviews der in der Vorbereitung festgelegten Funktionsträger sowie durch Einsichtnahme in relevante Dokumente.

Die Interviews sollten dabei in Einzelgesprächen mit den entsprechenden Funktionsträgern geführt werden, wobei die entsprechenden Teile des Prüfinstrumentariums zum „Managementspezifischen Teil“ in Abhängigkeit des Zuständigkeitsbereiches der Funktionsträger eingesetzt werden.

In der Spalte „geprüft anhand“ ist anzugeben, ob der entsprechende Sachverhalt anhand von Unterlagen, z. B. durch Angabe einer Verfahrensanweisung, Richtlinie oder sonstigen schriftlichen Regelung, oder anhand mündlicher Angaben im Rahmen eines Interviews, z. B. „Gespräch mit Betriebsleiter“, geprüft wurde.

Eine Liste von Unterlagen, die während der Prüfung oder im Nachgang zur Prüfung eingesehen werden sollte, ist in Anlage 1 zur Checkliste des „Managementspezifischen Teils“ enthalten.

Mit den Checklisten des „Managementspezifischen Teils“ werden die für den gesamten Betriebsbereich geltenden Regelungen gemäß Anhang III der StörfallIV im Hinblick auf Vorhandensein und Erfüllung der grundlegenden inhaltlichen Anforderungen geprüft.

Die Umsetzung und Anwendung der festgelegten Regelungen wird - im Sinne einer Compliance-Prüfung – in den einzelnen Anlagen mit den Modulen des „Basisteils“ und des „Technischen Teils“ geprüft. Entsprechende Hinweise, welche Module zur Compliance-Prüfung von Regelungen angewendet werden können, sind an den entsprechenden Stellen im „Managementspezifischen Teil“ enthalten.

Beispiel: Compliance-Prüfung der Regelungen zur Ermittlung und Bewertung der Gefahren

Checkliste M3.2 Durchführung der Ermittlung und Bewertung der Gefahren

M3.2.1	Gibt es Festlegungen zur Ermittlung und Bewertung der Gefahren betrieblicher Tätigkeiten für Arbeitnehmer, die Umwelt und die Nachbarschaft?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	↓ M3.3
M3.2.2	Enthalten die Festlegungen Vorgaben			
	- bezüglich der Zuständigkeiten für die Durchführung der Ermittlung und Bewertung der Gefahren	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	- in welchen Fällen eine Ermittlung und Bewertung der Gefahren durchgeführt werden muss	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	- zur Festlegung der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches und der sicherheitsrelevanten Anlageteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	- welche Instrumente und Methoden zur Ermittlung und Bewertung der Gefahren angewendet werden müssen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	-			
	<i>Die Umsetzung dieser Festlegungen wird mit Modul B2 „Gefahrenquellenanalyse“ geprüft.</i>			

Mit dem Modul B2 „Gefahrenquellenanalyse“ werden in der Grundprüfung diese Regelungen für eine ausgewählte Anlage detaillierter hinterfragt. Z. B. wird die Frage M3.2.2 in der Checkliste zum im „Managementspezifischen Teil“ nach den Fällen, in denen eine Ermittlung und Bewertung der Gefahren durchgeführt werden muss, konkretisiert durch die Frage B 2.1.1:

B 2.1.1	Gibt es schriftliche Regelungen, dass eine Ermittlung und Bewertung von Gefahren durchgeführt werden muss bei		
D	- Neuplanung von Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- Neuplanung von Verfahren	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- Änderung von Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- Änderung eingesetzter Stoffe	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- Änderung von Verfahren und Betriebsweisen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- Arbeiten an sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteilen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- nach Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- Außerbetriebnahme	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	- Stilllegung?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Die Frage M3.2.2 in der Checkliste zum im „Managementspezifischen Teil“ nach den Instrumente und Methoden zur Ermittlung und Bewertung der Gefahren wird im Modul B2.1 konkretisiert durch die Fragen B 2.1.2 und B 2.1.3:

B 2.1.2	Gibt es schriftliche Regelungen, welche Instrumente für die Ermittlung und Bewertung von Gefahren angewendet werden müssen?	
D		
	- Sicherheitsgespräche	<input type="checkbox"/>
	- Sicherheitscheck	<input type="checkbox"/>
	- Arbeitsgenehmigungs-/Freigabeverfahren	<input type="checkbox"/>
	- sonstige _____	<input type="checkbox"/>
	- nein	<input checked="" type="checkbox"/>
B 2.1.3	Gibt es schriftliche Regelungen zur Methodik der Ermittlung und Bewertung von Gefahren?	
D		
	- Vorgabe standardisierter Methoden	<input type="checkbox"/>
	- Vorgabe sonstiger Methoden	<input type="checkbox"/>
	- nein	<input checked="" type="checkbox"/>

Im Untermodul B2.2.1 „Vertiefte Prüfung: Ermittlung und Bewertung von Gefahren im Rahmen einer Gefahrenanalyse im Sicherheitsbericht“ wird die Umsetzung dieser Regelungen für die Gefahrenanalyse für die ausgewählte Anlage geprüft, sofern diese als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches im Sicherheitsbericht dargestellt und für diese eine Gefahrenanalyse nach Anhang II Nr. IV der StörfallV erstellt wurde.

Die Umsetzung dieser Regelungen kann aber auch (z. B. im Fall,

- dass für den Betriebsbereich kein Sicherheitsbericht zu erstellen ist,
- dass die ausgewählte Anlage kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist
- oder weil der Schwerpunkt der Compliance-Prüfung auf den Komplex „Änderungen von Anlagen oder Verfahren“ gelegt wird)

mit dem Untermodul B2.2.2 „Vertiefte Prüfung: Ermittlung und Bewertung von Gefahren im Rahmen einer Änderung“ geprüft werden.

In diesem Untermodul wird am Beispiel einer als Stichprobe ausgewählten Änderung geprüft, ob

- eine Dokumentation über die Durchführung der Ermittlung und Bewertung von Gefahren für die durchgeführte Änderung vorliegt
- das Instrument (z. B. Sicherheitsgespräch, Sicherheitscheck) für die Ermittlung und Bewertung von Gefahren gemäß der betrieblichen Festlegungen angewendet wurde
- die relevanten Gefahrenquellen, die sich aus dieser Änderung ergeben können, untersucht wurden
- die vorhandenen Maßnahmen bewertet bzw. ggf. zusätzliche störfallverhindernde und/oder störfallbegrenzende Maßnahmen festgelegt wurden, um den Gefahrenquellen wirksam zu begegnen.

Das Modul B2 „Gefahrenquellenanalyse“ kann selbstverständlich ebenfalls zur Compliance-Prüfung der Regelungen zur sicheren Durchführung von Änderungen (Checkliste M5 des „Managementspezifischen Teils“ eingesetzt werden.

Die Umsetzung der Regelungen zur Dokumentation der Änderungen in allen betrieblichen Dokumentationen (M5.1.2) wird mit dem Modul B1 „Anlagenidentität/ Genehmigungskonformität“ geprüft, in dem die Inhalte der betrieblichen Anlagendokumentation detaillierter hinterfragt und diese mit der Situation vor Ort verglichen werden.

Weitere Compliance-Prüfungen konkreter übergeordneter Regelungen können mit den folgenden Modulen bzw. Untermodulen des „Technischen Teils“ vorgenommen werden:

- Modul T4.2.4 „Schriftliche Anweisungen/Betriebsanweisungen“ - zur Prüfung der Umsetzung von Regelungen zur Erstellung und Aktualisierung von Anweisungen für den sicheren Betrieb der Anlagen (M4)
- Modul T1 „Apparate-/Maschinentchnik“ - zur Prüfung der Umsetzung von Regelungen zu Prüfungen an technischen Anlagen/ Einrichtungen (M4.5.3)
- zur Prüfung der Umsetzung von Regelungen zur Beschaffung von technischen Gütern (M5.2.5)
- Modul B1 „Anlagenidentität/ Genehmigungskonformität“ - zur Prüfung der Umsetzung von Regelungen zur Ermittlung von Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbedürftigkeit von Änderungen (M5.2.4)
- zur Prüfung der Erfüllung von Nebenbestimmungen in Genehmigungen / Erlaubnissen (M5.2.4).

Die weiteren Module des „Technischen Teils“ sind als Prüfung der Umsetzung der allgemeinen Anforderung **Verhinderung von Störfällen und Begrenzung ihrer Auswirkungen** somit ebenfalls als Compliance-Prüfung übergeordneter organisatorischer Regelungen zu sehen, ihre Anwendung hängt von den spezifischen Gegebenheiten des Betriebsbereiches sowie von der Prioritäten-Setzung im Rahmen des Überwachungsprogramms ab.

Die Module des „Basisteils“ und des „Technischen Teils“ sind gegliedert in eine Grundprüfung und eine vertiefte Prüfung.

Die Grundprüfung besteht aus einem organisatorischen Teil mit Fragen zu betriebspezifischen oder anlageteilspezifischen **organisatorischen** Anforderungen (Prüfung von Unterlagen und Interview) und einem Teil zu **grundlegenden** Anforderungen des entsprechenden Themenkomplexes.

Die vertiefte Prüfung enthält Detailanforderungen zu dem Themenkomplex, z. B. zur Prüfung einer ausgewählten Anlage, eines Anlagenbereiches oder eines Anlageteiles. Für die vertiefte Prüfung in den einzelnen Modulen sind daher entsprechende Stichproben auszuwählen.

Die Checklisten zur vertieften Prüfung sind dann entsprechend der Anzahl der ausgewählten Stichproben zu vervielfältigen.

Die Prüftiefe eines Themas sollte derart sein, dass eine abschließende Bewertung von inhaltlichen Sachverhalten vorgenommen werden kann. In diesem Sinne ist es empfehlenswert, weniger Stichproben detailliert zu prüfen als viele Stichproben einer eher oberflächlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung erfolgt durch

- Befragung geeigneter (entsprechend zuständiger) Mitarbeiter des Betreibers,
- Einsichtnahme in entsprechende Dokumente,
- Inaugenscheinnahme der Anlage(teile) vor Ort.

Die „Prüfadressen“ für die Beantwortung der Fragen sind jeweils unterhalb der Fragennummer vorgegeben. Es werden dabei folgende Abkürzungen verwendet:

- BL: Betriebsleiter
- BI: Betriebsingenieur
- VO: Vor-Ort-Prüfung
- D: Dokumentation.

3 Auswertung der Prüfung

Die Ausführung des Prüfinstrumentariums bietet den Vorteil, dass die ausgefüllten Checklisten zugleich eine strukturierte und vollständige Abbildung von Umfang (angewandte Module, Stichproben) und Ergebnissen der Prüfung darstellt. Es ist darüber hinaus noch das Erstellen einer Auflistung aller gefundenen Mängel anzuraten, für die jeweils Maßnahmen und Termine zur Abstellung festgelegt werden sollten.

Das Ergebnis der Prüfung stellt sich in Form einer Anzahl von Mängeln oder der Mängelfreiheit hinsichtlich der geprüften Sachverhalte dar.

Das Ergebnis der Prüfung ist dabei keine Bewertung im Sinne von „gut“ oder „schlecht“ und insbesondere nicht mit einer feineren Graduierung. Vielmehr führt die Prüfung zu einer Liste von einzelnen Sachverhalten, die dem Ziel der StörfallV entgegenstehen. Eine Wertung der Schwere und Anzahl der einzelnen Mängel, z. B. durch die Terminsetzung für ihre Abstellung oder gar durch festzulegende Einschränkungen des Betriebes, bleibt der Erfahrung der Prüfer überlassen. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass eine Organisationseinheit schon dann in einem Bereich die Ziele der StörfallV nicht erfüllt, wenn entweder im Teil der Grundprüfung oder der vertieften Prüfung Mängel gefunden wurden. D. h. eine fehlende bzw. nicht dokumentierte organisatorische Regelung ist auch dann ein Mangel hinsichtlich eines Themas, wenn die entsprechende vertiefte Prüfung auch bei einer großen Stichprobe ohne Mangel endete. (Dies könnte die Ursache ausschließlich in dem Engagement und der Kompetenz eines einzelnen Mitarbeiters haben, bei dessen Fehlen dann die Sicherheit nicht mehr gegeben wäre.)